



Brüssel, den 10. Dezember 2018
(OR. en)

15033/18

COASI 268
ASIE 65
CFSP/PESC 1142
RELEX 1039
COHOM 160
CSDP/PSDC 718
CONUN 282
COHAFA 114

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14946/18

Betr.: Myanmar/Birma
– Schlussfolgerungen des Rates (10. Dezember 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Myanmar/Birma, die der Rat auf seiner 3662. Tagung am 10. Dezember 2018 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu Myanmar/Birma

1. Der Rat ist tief besorgt angesichts der Ergebnisse der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und anderer Berichte, in denen festgestellt wird, dass insbesondere von den Streitkräften Myanmars/Birmas (Tatmadaw) in den Bundesstaaten Kachin, Rakhaing und Shan gravierende Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, von denen viele als schwerste völkerrechtliche Verbrechen einzustufen sind. Die Europäische Union hat wiederholt gefordert, dass diejenigen, die für diese Verbrechen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und ist umgehend auf internationaler Ebene tätig geworden, indem sie Resolutionen eingebracht und unterstützt hat, die am 27. September 2018 im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen¹ beziehungsweise am 16. November 2018 im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung² mit dem Ziel angenommen wurden, die Umsetzung der im Rahmen der Ermittlungsmission ausgesprochenen relevanten Empfehlungen zu verfolgen, und zwar insbesondere die Schaffung eines "*unabhängigen Mechanismus*", dessen Aufgabe es ist, weitere Ermittlungen durchzuführen und faire und unabhängige Strafverfahren im Einklang mit den völkerrechtlichen Standards vorzubereiten, um die wichtige Frage der Rechenschaftspflicht in Angriff zu nehmen. Der Rat betont, dass dieser neue Mechanismus unter uneingeschränkter Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs eingerichtet werden sollte.

¹ A/HRC/39/CRP.2 vom 17. September 2018.

² A/C.3/73/L.51 vom 16. November 2018.

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung Myanmars/Birmas eine unabhängige Untersuchungskommission eingesetzt hat, und betrachtet dies als einen Schritt, mit dem sichergestellt werden soll, dass diejenigen, die im Bundesstaat Rakhaing Menschenrechtsverletzungen und -verstöße begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, sofern die unabhängige Untersuchungskommission – im Gegensatz zu den vorherigen nationalen Untersuchungsmechanismen – in der Lage ist, unabhängig, unparteiisch, transparent und objektiv zu arbeiten. Der Rat würdigt außerdem die bisherige Zusammenarbeit mit dem Sondergesandten des VN-Generalsekretärs. Der Rat bekräftigt seinen an die Regierung gerichteten Appell, unverzüglich substanzielle Maßnahmen zu ergreifen und in allen in seinen Schlussfolgerungen vom 26. Februar 2018 genannten Bereichen, die Anlass zu Sorge geben, Fortschritte zu erzielen, so unter anderem auch in Bezug auf den Zugang für VN-Organisationen und humanitäre Organisationen zu den Bundesstaaten Rakhaing, Kachin und Shan sowie bei der Schaffung der Bedingungen, die eine sichere, freiwillige, menschenwürdige und dauerhafte Rückkehr der Vertriebenen aus dem Bundesstaat Rakhaing in ihre Herkunftsorte ermöglichen. Es müssen echte Anstrengungen zur Beseitigung der Ursachen der Krise unternommen werden, indem die von der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat ausgesprochenen Empfehlungen in ihrer gesamten Bandbreite auf transparente und überprüfbare Weise umgesetzt werden. Überdies bekräftigt der Rat, dass er die Regierung und die Bevölkerung Bangladeschs weiterhin dabei unterstützt, diese beispiellose Flüchtlingskrise zu bewältigen.
3. Im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom 26. Februar 2018 fordert der Rat die Behörden Myanmars/Birmas auf, im Rahmen der Regelung "Alles außer Waffen" (Everything But Arms – EBA) mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten, und weist darauf hin, dass die Gewährung dieser Handelspräferenzen auf der Achtung der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte basiert.
4. Der Rat bekräftigt, dass er den demokratischen Übergang, den Friedensprozess und den Prozess der nationalen Aussöhnung sowie die inklusive sozioökonomische Entwicklung in Myanmar/Birma weiterhin umfassend unterstützt.
5. Der Rat weist erneut auf die bereits ergriffenen Maßnahmen hin, mit denen das Waffenembargo verschärft und mit Wirkung vom 26. April 2018 ein Rahmen für gezielte restriktive Maßnahmen gegen diejenigen geschaffen wurde, die die schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen durch die Streitkräfte (Tatmadaw) und die Grenzschutzpolizei zu verantworten haben.

6. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Rat, weitere hochrangige Militärs und Angehörige der Grenzschutzpolizei, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zu benennen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt werden. Der Rat wird die Liste der Benennungen kontinuierlich überprüfen und kommt außerdem überein, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, den Anwendungsbereich der restriktiven Maßnahmen auch auf Organisationen und Einrichtungen zu erweitern.
